

These materials are not an offer or the solicitation of an offer for sale or subscription of the shares in the United States of America. The subscription rights and the shares may not, at any time, be offered, sold, delivered or otherwise transferred in the United States of America absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (“Securities Act”). H&R GmbH & Co. KGaA has not registered and does not intend to register the subscription rights and / or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and / or shares in the United States of America.



H&R GmbH & Co. KGaA

Salzbergen

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2E4T77
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A2E4T7
Börsenkürzel: 2HRA

Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG vom 13. April 2018

ergänzt am 7. Juni 2018 und am 27. Juni 2018 (Änderungen zum Dokument vom 13. April Juni 2018 markiert)

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie unter Ziffer 3 definiert) gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter Ziffer 3.2 definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der H&R GmbH & Co. KGaA am 24. Mai 2018 beschlossenen Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben ~~wurden~~wurden (Dividenden in Form von Aktien).

1. ALLGEMEIN

Die ordentliche Hauptversammlung der H&R GmbH & Co. KGaA, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HR B 210689 („H&R KGaA“ oder „Gesellschaft“; nähere Informationen zur H&R KGaA unter <https://hur.com/de/>), hat am 24. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) eine Dividende in Höhe von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie beschlossen (der „Gewinnverwendungsbeschluss“).

Diese Dividende ~~soll~~sollte nach Wahl des jeweiligen Aktionärs (i) für sämtliche von dem Aktionär gehaltenen Aktien ausschließlich in bar oder (ii) für sämtliche von dem Aktionär gehaltenen Aktien in Bezug auf einen Teil der Dividende in bar und in Bezug auf den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der H&R KGaA (die „Aktividende“) oder (iii) für einen Teil der von dem Aktionär gehaltenen Aktien in bar und für den anderen Teil seiner Aktien als Aktividende geleistet ~~werden~~. Von der

jeweiligen in bar geleisteten Dividende bzw. von dem jeweiligen in bar geleisteten Teil einer Dividende **wird/wurde** etwaige, nach gesetzlichen Vorschriften einzubehaltende Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) abgezogen, einbehalten und abgeführt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat **beabsichtigen/haben beschlossen**, die für die Leistung der Aktiendividende benötigten Neuen Aktien (wie unter Ziffer 3 definiert) durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals nach § 4 Abs. 5 der Satzung der H&R KGaA („Genehmigtes Kapital 2014“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage **werden/wurden** die durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend unter Ziffer 3.2 definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende **entscheiden/entschieden haben**.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die Aktionäre ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden“.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung (Richtlinie 2010/73/ EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG, einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen, die „Prospektrichtlinie“) dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt, noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte (Anteiligen Dividendenansprüche) noch die aus den ausgeübten Bezugsrechten entstandenen Neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

2. GRÜNDE

Die Möglichkeit, zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende zu wählen, ermöglicht dem Aktionär, den nicht für den Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der H&R KGaA in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert (Verwässerung). Für die H&R KGaA verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenzahlung in dem Umfang, in dem die Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend unter Ziffer 3.2 definiert) in die Gesellschaft reinvestiert und an Stelle der Dividende in bar Neue Aktien (wie nachfolgend unter Ziffer 3 definiert) geliefert werden.

3. WAHLRECHT BZGL. BARDIVIDENDE ODER AKTIENDIVIDENDE

Gegenstand dieses Dokuments sind neue Aktien der H&R KGaA, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht („Bezugsrechtskapitalerhöhung“) mittels Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend unter Ziffer 3.2 definiert) geschaffen

werden wurden (die „Neuen Aktien“). Hierdurch **eröffneteröffnete** die H&R KGaA ihren Aktionären (zum relevanten Zeitpunkt für die Dividenden- und Bezugsberechtigung siehe Ziffer 7.1) die Wahl, die Dividende (i) ausschließlich in bar (nachfolgend Ziffer 3.1) oder (ii) ausschließlich als Aktiendividende (nachfolgend Ziffer 3.2) oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für einen anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende (nachfolgend Ziffer 3.3) zu erhalten.

Den Aktionären standen damit folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

3.1 Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär **entscheidetentschied** sich ausschließlich für die Bardividende und **teiltteilte** dies seiner depotführenden Bank mit oder **unternimmtunternahm** bis zum Ende der Bezugsfrist für die Neuen Aktien nichts.

In diesem Fall **erhältterhielt** der Aktionär nach Ende der Bezugsfrist und Ablauf einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, **voraussichtlich** am 19. Juni 2018, die Bardividende in Höhe von EUR 0,40 je von ihm gehaltener Stückaktie, abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag **beläuftbelieft** sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,29 je von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,29 je von ihm gehaltener Stückaktie (**Hinweis:** Der vorstehend bezifferte Auszahlungsbetrag ist ein abgerundeter Wert zu Veranschaulichungszwecken. Da die einzubehaltenden Steuern jedoch nicht je Stückaktie, sondern auf den gesamten Dividendenanspruch eines Aktionärs berechnet **werden, kann wurden, konnte** es je nach Anzahl der gehaltenen Stückaktien zu entsprechenden Rundungsunterschieden kommen.). Dem Aktionär **wird wurde** die gesamte Dividende in voller Höhe in bar gutgeschrieben, wenn keine steuerlichen Abzüge vorzunehmen **sind waren** (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, soweit das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft **ist war**, oder bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei der Depotbank).

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, **erfolgteerfolgte** die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldebuchungen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Aktionäre unter Ziffer 8.1.

3.2 Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär **entscheidetentschied** sich ausschließlich für die Aktiendividende. In diesem Fall **ist war** es erforderlich, dass der Aktionär diese Entscheidung unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank zur Verfügung gestellten Formblatts „Bezugs- und Abtretungserklärung“ während der Bezugsfrist rechtzeitig **mitteiltmitteilte** und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,28 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“) an die als fremdnützige Treuhänderin handelnde Baader Bank AG, Unterschleißheim, („**Baader Bank**“) **abtrittabtrat**. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 5.4.1.

Nach Ende der Bezugsfrist und Ablauf einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 29. Juni 2018, wird der Aktionär dann Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem seine übertragenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) **decken deckten**. Soweit dies nicht der Fall **ist war, wird wurde** der **entstehendeentstandene** Restbetrag (wie unter Ziffer 5.4.2 definiert) an den Aktionär **am 19. Juni 2018** in bar ausgezahlt. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 5.4.2.

Die Aktiendividende **unterliegtunterlag** grundsätzlich dem Abzug von Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Daher **wirdwurde** bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von EUR 0,12 je Stückaktie (der „**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil **dientdiente** in Abhängigkeit vom steuerlichen Status des jeweiligen Aktionärs zur Abdeckung etwaig einzubehaltender Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Ein möglicher Differenzbetrag **wirdwurde** dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil **wirdwurde** vollständig (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, soweit das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft **istwar**, oder bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei der Depotbank) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben (der „**Differenzbetrag Steuern**“). Einzelheiten hierzu unter Ziffer 10.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung und zur Abwicklung der Aktiendividende finden Aktionäre unter Ziffer 5 und Ziffer 8.2.

3.3 Gemischte Bar- und Aktiendividende

Der Aktionär **entscheidetentschied** sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil seiner Aktien für die Aktiendividende. In diesem Fall gilt (i) das vorstehend unter Ziffer 3.1 beschriebene Verfahren für diejenigen Aktien, für die der Aktionär die Bardividende gewählt hat, und (ii) das vorstehend unter Ziffer 3.2 beschriebene Verfahren für diejenigen Aktien, für die der Aktionär die Aktiendividende gewählt hat.

3.4 Weitere Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

Weitere Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts und einen **voraussichtlichen** Terminplan finden Aktionäre unter Ziffer 7.

4. DERZEITIGES GRUNDKAPITAL UND AKTIEN DER H&R GMBH & CO. KGAA

Das Grundkapital der H&R KGaA (vor Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung) beträgt EUR 93.404.214,59, eingeteilt in 36.536.553 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie. Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Sämtliche von der H&R KGaA ausgegebenen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der H&R KGaA gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Die Aktien der H&R KGaA sind frei übertragbar.

Die bestehenden Aktien der H&R KGaA sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der H&R KGaA ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.

Die bestehenden Aktien der H&R KGaA sind zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen Hamburg und Düsseldorf zugelassen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 der Satzung der H&R KGaA im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der H&R KGaA für das Geschäftsjahr 2017 ist die Baader Bank.

5. EINZELHEITEN DER BEZUGSRECHTSKAPITALERHÖHUNG

5.1 Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus genehmigtem Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der H&R KGaA ~~beabsichtigen~~**haben beschlossen**, die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 zu schaffen. Der Aufsichtsrat hat seine Zustimmungs- und Beschlusskompetenzen im Zusammenhang mit der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 auf den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen.

5.2 ~~Maximale / minimale Zahl~~**Anzahl** der Neuen Aktien

Die ~~maximale~~ Anzahl der neu ~~zu schaffenden Aktien steht derzeit noch nicht fest~~**geschaffenen Aktien beträgt 685.193**. Sie ~~hängt abhing~~ vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende in Form einer Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem Bezugspreis und dem Bezugsverhältnis der Neuen Aktien **ab**.

~~Beispiel auf der Basis des Bezugspreises von EUR 10,864 und des Bezugsverhältnisses von 38,8 : 1:~~

- ~~• Sollten sich beispielsweise sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, dann würden bei der Stand heute existierenden Zahl von 36.536.553 dividendenberechtigten Aktien bei dem Bezugspreis von EUR 10,864 und dem Bezugsverhältnis von 38,8 : 1 (und unterstellt, alle Aktionäre halten ein ganzzahliges Mehrfaches von 38,8 Aktien), 941.663 Stück Neue Aktien begeben werden (maximale Zahl).~~
- ~~• Andererseits würden, sollte sich kein Aktionär für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, auch keinerlei Aktien ausgegeben werden, sodass die minimale Anzahl 0 Stück neuer Aktien betragen würde.~~

5.3 Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind, ~~werden~~**wurden** nach der Hauptversammlung vom 24. Mai 2018 nach deutschem Recht geschaffen ~~werden~~. Sie ~~werden~~**dann sind** mit den gleichen Rechten ausgestattet ~~sein~~ wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Jede Aktie der Gesellschaft, auch jede Neue Aktie, gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Die Neuen Aktien ~~werden~~**sind** mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet ~~sein~~. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die Neuen Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt werden. Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien ~~werden~~**sind** frei übertragbar ~~sein~~.

5.4 Bezugsrechtskapitalerhöhung

5.4.1 Ausübung des Bezugsrechts

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien ~~handelt~~**handelte** es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung.

Zur Vereinfachung der Abwicklung **kannkonnte** jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die Baader Bank als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche **beauftragtbeauftragte** und **ermächtigttermächtigte**, (i) die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl zum Erhalt der Dividende als Aktiendividende zu dem festgelegten Bezugspreis und in dem festgelegten Bezugsverhältnis beziehen **möchtewollte**, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs unter Einbringung der übertragenen Anteiligen Dividendenansprüche zu zeichnen und (ii) nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die Baader Bank **istwar** auch gegenüber der H&R KGaA verpflichtet, die an die Baader Bank treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlagen einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugspreises und Bezugsverhältnisses treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug auf Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück zu übertragen.

Das Bezugsangebot wurde am 25. Mai 2018 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der H&R KGaA unter <https://hur.com/de/> im Bereich Investoren – Hauptversammlung veröffentlicht.

5.4.2 Festsetzung des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses

Der Bezugspreis **beträgtbetrug** EUR 10,864. Er **entsprichtentsprach** dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises (wie nachfolgend definiert) durch EUR 0,28, abzüglich eines Abschlags von 5,0 % bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,28 **ergibttergab** (der „**Bezugspreis**“). Der Referenzpreis **istwar** gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der H&R KGaA in Euro im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Festsetzung des Bezugspreises (der „**Referenzpreis**“). Der Referenzpreis **beträgtbetrug** EUR 11,4607. Die Referenzperiode für die Ermittlung des Referenzpreises war der Zeitraum vom 4. Juni bis 6. Juni 2018 (jeweils einschließlich); der Bezugspreis wurde am 7. Juni 2018 festgesetzt.

Die Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche **ergibttergab** sich aus der Division des so ermittelten Bezugspreises durch den Wert eines Anteiligen Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,28. Das Bezugsverhältnis **entsprichtentsprach** dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch EUR 0,28, abzüglich eines Abschlags von 5,0 % bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer Neuen Aktie (das „**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis **beträgtbetrug** 38,8 : 1. Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen (weiteren) Neuen Aktie **ausreicht, erhaltenausreichte, erhielten** ihre Dividende insoweit in bar (der „**Restbetrag**“). Die Höhe des Restausgleichs **ergibttergab** sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, die nicht für den Erwerb einer vollen (weiteren) Aktie **ausreichenausreichen**, mit EUR 0,28; **ergibttergab** sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, **sohwurde** dieses Ergebnis sodann auf ganze Eurocent abgerundet **werden**. Der sich aus dieser Abrundung ergebende Betrag **istwar** pro Aktienbestand stets kleiner als EUR 0,01.

Die H&R KGaA **wirdhat** den Bezugspreis und das Bezugsverhältnis am Donnerstag, den 7. Juni 2018 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der H&R KGaA unter <https://hur.com/de/> im Bereich Investoren – Hauptversammlung **veröffentlichenveröffentlicht**.

5.4.3 Berechnung:

- * Referenzpreis: EUR 11,4607.
- * Bezugspreis: Rechnung: Ergebnis Division von EUR 11,4607 durch EUR 0,28 **entsprichtentsprach**: 40,9310..., abzüglich 5,0 %, somit 38,8845..., abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma: 38,8, multipliziert mit EUR 0,28.
Daraus **folgtfolgte** Bezugspreis: EUR 10,864.
- * Bezugsverhältnis: 38,8 : 1, d.h. je 38,8 alter Aktien (und Anteiligen Dividendenansprüchen als Sacheinlage) **kannkonnte** eine Neue Aktie erworben werden.
- * Restbetrag: **HatHatte** ein Aktionär 39 Anteilige Dividendenansprüche abgetreten, **ergibtergab** sich nach dieser Beispielrechnung, dass er 0,2 Anteilige Dividendenansprüche zu viel abgetreten **hathatte**.
0,2 Anteilige Dividendenansprüche **entsprechenentsprachen** EUR 0,056 (0,2 x EUR 0,28 = EUR 0,056). Dieser Betrag **wirdwurde** dem Aktionär abgerundet auf ganze Eurocent in bar ausgezahlt.
Demnach **erhältterhielt** der Aktionär in diesem Beispiel für 0,2 Anteilige Dividendenansprüche eine Neue Aktie und einen Restbetrag von abgerundet EUR 0,05 in bar.
- * Differenzbetrag Steuern: Zusätzlich **erhältterhielt** jeder Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,12 abzüglich der gesetzlich einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).
Der Differenzbetrag Steuern (wie unter Ziffer 3.2 definiert), der hinsichtlich des Sockeldividendenanteils (d.h. nach Abzug etwaiger, auf die Dividende entfallender Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) vom Sockeldividendenanteil) ausgezahlt **wird, beläuftwurde, belief** sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,01 je von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,01 je von ihm gehaltener Stückaktie (*Hinweis*: Der vorstehend bezifferte Auszahlungsbetrag ist ein abgerundeter Wert zu Veranschaulichungszwecken. Da die **einzubehaltenden einbehaltenen** Steuern jedoch nicht je

Stückaktie, sondern auf den gesamten Dividendenanspruch eines Aktionärs berechnet ~~w~~er~~w~~urden, konnte es je nach Anzahl der gehaltenen Stückaktien zu entsprechenden Rundungsunterschieden kommen.). Der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,12 ~~w~~ir~~d~~wurde dem Aktionär vollständig gutgeschrieben, wenn keine steuerlichen Abzüge vorzunehmen ~~s~~in~~d~~waren (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, soweit das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ~~ist~~war, oder bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei der Depotbank).

5.4.4 Bezugsrechte

Die Bezugsrechte ~~s~~in~~d~~waren zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit dem Anteiligen Dividendenanspruch, weil das Bezugsrecht nur bei Übertragung des entsprechenden Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden ~~k~~ann~~k~~onnte. Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ~~ist~~war nicht vorgesehen.

Die Dividendenansprüche und die mit den Anteiligen Dividendenansprüchen untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den Aktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, wurden nach dem Depotstand bei Clearstream vom 28. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ (*Record Date*), durch die Clearstream den Depotbanken am 29. Mai 2018 automatisch zugebucht. Die Buchung des Anteiligen Dividendenanspruchs (ISIN DE000A2LQ7C1 / WKN A2L Q7C) verkörpert zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Vom 25. Mai 2018 an wurden die bestehenden Aktien der Gesellschaft „*ex Dividende*“ und folglich auch „*ex Bezugsrecht*“ notiert. Aktionäre konnten ihre Aktien an der H&R KGaA ab diesem Tag veräußern, ohne die Dividendenansprüche und Bezugsrechte zu verlieren.

5.4.5 Bezugsfrist, Bezugsstelle

Die Bezugsfrist ~~lä~~u~~ft~~l~~ie~~f vom 29. Mai bis 12. Juni 2018 (jeweils einschließlich). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte ~~ver~~fa~~ll~~en~~ver~~fi~~e~~l~~e~~n ersatzlos – in diesem Fall ~~er~~h~~ä~~l~~ter~~hie~~lt der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle ~~ist~~war die Baader Bank.~~~~~~

5.4.6 Durchführung der Kapitalerhöhung

Für 26.585.488,4 dividendenberechtigte Aktien wurde das Bezugsrecht ausgeübt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat daher am 15. Juni 2018 mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital von EUR 93.404.214,59 um EUR 1.751.668,09 auf EUR 95.155.882,68 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück am 27. Juni 2018 wirksam.

6. KOSTEN UND NUTZEN DES ANGEBOTS FÜR DIE H&R KGAA

Der H&R KGaA ~~w~~er~~den~~fl~~os~~se~~n durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel ~~zu~~fl~~ie~~s~~se~~n, es ~~w~~er~~den~~w~~ur~~de~~n Anteilige Dividendenansprüche eingebracht. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende ~~e~~nt~~s~~c~~h~~e~~de~~n, ~~b~~r~~i~~n~~g~~e~~n~~e~~n~~s~~c~~h~~e~~de~~n, ~~b~~r~~a~~c~~h~~te~~n diese (nach Übertragung der Anteiligen Dividendenansprüche an die Baader Bank durch diese) ihre Anteiligen Dividendenansprüche ein, wodurch sich die~~

von der H&R KGaA für das Geschäftsjahr 2017 bar zu zahlende Dividende ~~verringert~~verringerte.

~~Wie hoch der eingebrachte Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem Bezugspreis und Bezugsverhältnis der Neuen Aktien. Sollten sich sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden bei dem Bezugspreis von EUR 10,864 und dem Bezugsverhältnis von 38,8 : 1 bei der Stand heute existierenden Zahl von 36.536.553 dividendenberechtigten Aktien (und unterstellt alle Aktionäre halten ein ganzzahliges Mehrfaches von 38,8 Aktien) rund EUR 10.230.226,83 Anteilige Dividendenansprüche eingebracht; in gleichem Umfang würde sich der von der H&R KGaA bar zu zahlende Dividendenbetrag mindern.~~

Für 26.585.488,4 dividendenberechtigte Aktien wurde die Aktiendividende gewählt. Dies entspricht einem Nominalbetrag von EUR 7.443.936,75. In diesem Umfang minderte sich der von der H&R KGaA bar zu zahlende Dividendenbetrag.

Die Kosten der Maßnahme für die H&R KGaA ~~werden~~beliefen sich ~~voraussichtlich~~ auf rund EUR 250.000 (netto)-belaufen.

7. WEITERE EINZELHEITEN ZUR AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

7.1 Relevanter Zeitpunkt für die Dividenden- und Bezugsberechtigung

Aktionäre, die am 24. Mai 2018 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung 2018), abends 23:59 Uhr MESZ (der „**Dividendenstichtag**“), Inhaber von Aktien der H&R KGaA waren und diese nicht bereits vorher verkauft hatten, erhielten Dividendenansprüche, mit denen die Bezugsrechte untrennbar verbunden waren. Entscheidend war, dass die Aktien am Dividendenstichtag im Depot des jeweiligen Aktionärs eingebucht waren.

Nach dem Dividendenstichtag erfolgende Depoteingänge oder Depotabgänge änderten nichts mehr an der Inhaberschaft der Dividendenansprüche und der Bezugsrechte; hiervon ausgenommen waren Buchungen, die Aktien betrafen, die vor dem Dividendenstichtag verkauft, aber nicht verbucht worden waren, und bis zum 28. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ („**Record Date**“) vorgenommen wurden. Die Clearstream hat die Dividendenansprüche und Bezugsrechte den Depotbanken am 29. Mai 2018 nach dem Depotstand zum *Record Date* automatisch zugebucht (siehe Ziffer 5.4.4).

Ab dem 25. Mai 2018 (Stichtag für Notierung *ex Dividende* und *ex Bezugsrecht*) konnten Aktionäre ihre Aktien an der H&R KGaA veräußern, ohne die Dividendenansprüche und Bezugsrechte zu verlieren (siehe Ziffer 5.4.4). Für etwaige Veräußerungen von Aktien der H&R KGaA, die ab dem 25. Mai 2018 vorgenommen wurden und vor dem *Record Date* zu Depoteingängen oder Depotabgängen führten, erfolgte eine Korrekturbuchung.

7.2 Umfang des Wahlrechts

Von dem gesamten Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,40 je Stückaktie ~~unterliegt~~unterlag der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,12 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und ~~wird~~wurde mithin an jeden Aktionär – unabhängig davon, ob er sich für die Bardividende oder die Aktiendividende ~~entscheidet~~entschied – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) in jedem Fall in bar ausgezahlt. Die gesetzlich geschuldete Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,40 je Stückaktie ~~wird~~wurde jeweils vom Sockeldividendenanteil abgezogen. Dadurch ist

gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende **entscheidetentschied**, keine Zuzahlung in bar erbringen **mussmusste**, um den Einbehalt und die Abführung von Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 0,28, oben unter Ziffer 3.2 definiert als Anteiliger Dividendenanspruch, **kannkonnte** der Aktionär frei wählen, ob er diesen (i) in bar erhalten oder (ii) zum Bezug von Neuen Aktien einbringen **möchtewollte**. Der Anteilige Dividendenanspruch **istwar** mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

7.3 Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre **müssenmussten** das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben. Vielmehr **könnenkonnten** sie in Bezug auf die Dividende jeder Aktie wählen, ob sie diese (i) als Bardividende oder (ii) als Aktiendividende erhalten **möchtenwollten**. Jedoch **kannkonnte** für den Anteiligen Dividendenanspruch aus einer Aktie nur (i) ausschließlich Barzahlung oder (ii) die Aktiendividende verlangt werden.

7.4 Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt **haben, könnenhatten, konnten** diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

7.5 Voraussichtlicher Terminplan

| | |
|---------------|---|
| 24. Mai 2018 | Hauptversammlung der H&R KGaA Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns |
| 24. Mai 2018 | Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen |
| 25. Mai 2018 | Beginn des Handels der H&R KGaA Aktien „ <i>ex Dividende</i> “ und „ <i>ex Bezugsrecht</i> “ |
| 25. Mai 2018 | Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der H&R KGaA |
| 29. Mai 2018 | Einbuchung der Dividendenansprüche und der mit den Anteiligen Dividendenansprüchen untrennbar verbundenen Bezugsrechte per Depotstand 28. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ (<i>Record Date</i>), in die Depots der Aktionäre |
| 29. Mai 2018 | Beginn der Bezugsfrist |
| 7. Juni 2018 | Veröffentlichung von Bezugspreis und Bezugsverhältnis im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der H&R KGaA |
| 12. Juni 2018 | Ende der Bezugsfrist / Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts |
| 15. Juni 2018 | Ermittlung der Gesamtzahl der auszugebenden Neuen Aktien, konkretisierende Beschlussfassung von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 |

| | |
|---------------|--|
| 15. Juni 2018 | Abschluss des Einbringungsvertrags zwischen der H&R KGaA und der Baader Bank über die übertragenen Anteiligen Dividendenansprüche und Zeichnung der Neuen Aktien durch die Baader Bank |
| 18. Juni 2018 | Veröffentlichung der Teilnahmequote auf der Internetseite der H&R KGaA |
| 19. Juni 2018 | Auszahlung (i) der Bardividende und (ii) der Barkomponente im Rahmen der Aktiendividende (Differenzbetrag Steuern und Restbetrag) |
| 27. Juni 2018 | Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück |
| 28. Juni 2018 | Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an den Börsen Frankfurt am Main (Prime Standard), Hamburg und Düsseldorf |
| 29. Juni 2018 | Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien |
| 29. Juni 2018 | Erster Handelstag, Einbeziehung der Neuen Aktien in die existierenden Notierungen (Notierungsaufnahme) |

8. EINZELHEITEN ZUR ABWICKLUNG

8.1 Abwicklung bei Dividende in bar

Die Auszahlung der Bardividende in Höhe von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) ~~wird voraussichtlich erfolgte~~ am 19. Juni 2018 ~~erfolgen~~. Aufgrund der Wahlmöglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, ~~weist wies~~ die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende folgende Besonderheit auf:

- Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende ~~entscheidet~~ ~~entschied~~, keine neuen Barmittel aufbringen ~~muss~~ ~~musste~~, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, ~~erhält~~ ~~erhielt~~ der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erhalten ~~möcht~~ ~~wollte~~, diese aus abwicklungstechnischen Gründen in Form von zwei Geldebuchungen.
- Im Rahmen der ersten Geldebuchung ~~erhält~~ ~~erhielt~~ der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,12 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) berechnet auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,40 je von ihm gehaltener Stückaktie gutgeschrieben. Dem Aktionär ~~wird~~ ~~wurde~~ der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn keine steuerlichen Abzüge vorzunehmen ~~sind~~ ~~waren~~ (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages, soweit das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ~~ist~~ ~~war~~, oder bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei der Depotbank).
- Im Rahmen der zweiten Geldebuchung ~~erhält~~ ~~erhielt~~ der Aktionär ohne weitere Abzüge einen Betrag in Höhe von EUR 0,28 je von ihm gehaltener Stückaktie, da die Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich

Kirchensteuer) auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,40 je Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

Die erste Geldebuchung und die zweite Geldebuchung ~~werden voraussichtlich erfolgen~~ beide am 19. Juni 2018 ~~erfolgen~~.

8.2 Abwicklung bei Aktiendividende

8.2.1 Bezug und Lieferung der Neuen Aktien

Einzelheiten zum Bezug der Neuen Aktien finden Aktionäre unter Ziffer 5.4. Die Lieferung der Neuen Aktien an die Depotbanken erfolgt voraussichtlich am 29. Juni 2018.

8.2.2 Auszahlung von Restbetrag und Differenzbetrag Steuern

Die Auszahlung eines etwaigen Restbetrags (wie unter Ziffer 5.4.2 definiert) und des Differenzbetrags Steuern (wie unter Ziffer 3.2 definiert) ~~erfolgt voraussichtlich erfolgen~~ am 19. Juni 2018.

8.2.3 Gebühren und Kosten für die Aktienzeichnung

Bei der Wahl der Aktiendividende können Depotbankenprovisionen ~~anfallen~~ ~~angefallen sein~~. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten ~~vorab~~ direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Kosten, die Depotbanken Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der H&R KGaA noch von der Baader Bank erstattet werden.

Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Aktien der H&R KGaA halten, ~~könnte~~ ~~konnte~~ die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

8.3 Abwicklung bei gemischter Bar- und Aktiendividende

~~Entscheidet~~ ~~Entschied~~ sich der Aktionär für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende, ~~gelten~~ ~~galten~~ in diesem Fall beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

9. ZULASSUNG ZUM HANDEL AN DER BÖRSE

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und in den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen Hamburg und Düsseldorf wird voraussichtlich am 28. Juni 2018 erfolgen.

Die Notierung der Neuen Aktien in den regulierten Märkten an den oben genannten Wertpapierbörsen wird voraussichtlich am 29. Juni 2018 aufgenommen werden, indem die Neuen Aktien in die Notierungen der bestehenden Aktien einbezogen werden.

10. STEUERLICHE BEHANDLUNG

Der nachfolgende Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblicksartige Zusammenfassung einzelner steuerlicher Aspekte ersetzt daher nicht den individuellen Rat eines Steuerberaters. Die steuerlichen Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf den Fall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält und die Dividende bezieht.

Die Dividende für das Geschäftsjahr 2017 **erfolgte** in vollem Umfang aus dem zu versteuernden Gewinn.

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder vom Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt. Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag insgesamt 26,375 % (jedoch ohne etwaige Kirchensteuer) auf die gesamte Dividende in Höhe von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Aktie.

Soweit der Aktionär kirchensteuerpflichtig ist, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, der Aktionär hat der Weitergabe seiner Daten zur Religionszugehörigkeit an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (sog. Sperrvermerk). Die Höhe des anzuwendenden Kirchensteuersatzes ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) wird auch bei Wahl der Aktiendividende im Rahmen der Auszahlung des Sockeldividendenanteils berücksichtigt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag abziehen, einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag (Restbetrag) ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen vom Abzug, vom Einbehalt und von der Abführung der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Vorliegen eines Freistellungsauftrags, soweit das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist, oder bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei der Depotbank möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht **voraussichtlich** im Kapitalertragsteuer-Anmeldungszeitraum Juni 2018.

11. NACHREICHEN VON WEITEREN INFORMATIONEN

Die in diesem Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG ursprünglich noch offen gelassenen Einzelheiten bzw. gegebenenfalls erforderliche Änderungen an diesem Dokument **werden** auf der Internetseite der H&R KGaA unter

<https://hur.com/de/> im Bereich Investoren – Hauptversammlung und soweit gesetzlich erforderlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Salzbergen, den ~~7~~²⁷. Juni 2018

H&R GmbH & Co. KGaA

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin H&R Komplementär GmbH

gez. Niels H. Hansen
Geschäftsführer

gez. Detlev Wösten
Geschäftsführer